

# Stellungnahme

des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V.  
zur Bundesratsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes  
zur besseren Bekämpfung des Einbringens von  
Rauschgift in Vollzugsanstalten (BR Drucksache 734/09)

## Zusammenfassung

---

Den Gesetzentwurf des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels in Vollzugsanstalten sieht der Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. als nicht wirksam und nicht hilfreich an, da die vorgeschlagenen rechtlichen Sanktionen bereits bestehen und die Krankheit „Drogenabhängigkeit“ nicht mit juristischen, sondern nur mit medizinischen und psychosozialen Hilfen gelindert werden kann.

## Sachstand

---

Der Bundesrat hat am 27.11. einen Gesetzentwurf beschlossen, um den Rauschgiftschmuggel in Vollzugsanstalten effektiver zu bekämpfen. Die Länder möchten den Handel mit Betäubungsmitteln in Vollzugsanstalten grundsätzlich als besonders schwere Straftat normieren. Als Folge dieser Verschärfung würde der Strafraum zukünftig von einem bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe betragen und die bisherige Strafandrohung von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe deutlich übertreffen.

Nach Ansicht des Bundesrates gefährdet der Handel mit Rauschgift die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten in schwerwiegendem Maße und fördert weitere Straftaten. Die aufwändigen und kostenintensiven Therapiemaßnahmen würden konterkariert; zudem bestehe die Gefahr, dass weitere Personen in die Abhängigkeit getrieben werden. Auch sei die erzieherische Funktion des Jugendarrests nicht zu gewährleisten.

Die Stellungnahme des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V. erfolgt auf dem fachlichen Hintergrund eines der größten Fachverbände der Suchthilfe in Deutschland, den 79 Mitgliedsorganisationen mit über 300 Suchthilfeeinrichtungen tragen.

## Der (fdr) stellt fest:

---

### ► Das Gesetz ist überflüssig

Bereits jetzt wird der Handel mit Betäubungsmitteln in Justizvollzugsanstalten in der juristischen Literatur als „unbenanntes Regelbeispiel“ benannt, für das der erhöhte Strafraum gilt. Jede/r Richter/-in hat damit die Möglichkeit, im Einzelfall die Höchststrafe von 15 Jahren auszusprechen. Für den Gesetzentwurf gibt es keinen Bedarf, da der Strafraum ausreicht.

### ► Das Gesetz ist wirkungslos

Nach Experten/-innenmeinung habe diese - und auch andere im Betäubungsmittelgesetz vorgenommenen - Strafverschärfungen keine Wirkung, da die Betroffenen die gesetzlichen Regelungen nicht kennen oder sie - krankheitsbedingt - ignorieren.

► **Das Gesetz verschärft die Situation der Betroffenen**

Betäubungsmittelabhängige Straftäter sind zunächst einmal kranke Menschen, die Anspruch auf Linderung, Besserung oder Heilung ihrer Krankheit haben. Die Abhängigkeit führt dazu, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um auch in Haft weiter Drogen konsumieren zu können. Medizinische und therapeutische Hilfen müssen daher für diese Personengruppe erste Priorität haben.

► **Das Vollzugspersonal muss in der Betreuung Suchtkranker geschult und personell verstärkt werden**

Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stehen den krankheitsbedingten Verhalten und den gesundheitlichen und sozialen Bedürfnissen suchtmittelkranker Häftlinge hilflos gegenüber. Anstatt wirkungslose Strafandrohungen zu formulieren, sollten der Gesetzgeber und die Justizministerien sicherstellen, dass Mitarbeiter/-innen im Strafvollzug in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, besser im Umgang mit Suchtkranken geschult und besser bezahlt werden. Darüber hinaus sollte verhindert werden, dass der Drogenschmuggel weiterhin von Vollzugsmitarbeiter/-innen unterstützt wird

► **Das Gesetz ist Ausdruck sinnlosen politischen Aktionismus**

Die Verabschiedung des beschlossenen Gesetzentwurfes ist Ausdruck eines politischen Aktionismus', der Handeln vortäuscht, wo substantielle Entscheidungen nötig sind. Die Akzeptanz des Drogenhandels im Strafvollzug, die durch dieses Gesetz implizit zum Ausdruck kommt, ist ein Skandal. Die Hilflosigkeit und Begrenztheit der Politik, für wirksame Lösungen zu sorgen, wird durch dieses Gesetz deutlich.

## Fachliche Hintergründe

---

Der Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. tritt dafür ein, dass Menschen, die Suchtmittel konsumieren oder Suchtverhalten zeigen und dadurch in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind, möglichst ohne diskriminiert zu werden und ohne gesundheitliche, psychische und soziale Schäden sowie kriminelle Belastung ihre Abhängigkeit überwinden und am gesellschaftlichen Leben wieder teil haben können.

Der Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. vertritt die Auffassung, dass justiziabler Druck und Belastung die Kriminalisierungstendenzen durch lange Haftdauer, negative Hafterfahrungen und Ausgrenzungen als Vorbestrafte bei den Betroffenen verstärken. Eigenverantwortlichkeit und Mitwirkungsbereitschaft für Ausstiegsprozesse werden nachhaltig blockiert. Die Entkriminalisierung des Kernbereichs drogenabhängigen Verhaltens (Konsumdelikte) ist überfällig.

Da die von Drogendelikten Betroffenen in der Regel erheblich jünger sind als Alkohol- bzw. Medikamentenabhängige müssen die Justizbehörden die *Gesundheitsfürsorge* für drogenkranke Menschen erheblich intensivieren.

Hannover, den 18. Januar 2010

**Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V.,**

Odeonstr. 14, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/18 333, Fax 18 326

Email: mail@fdr-online.info,

www.fdr-online.info